

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



25. Jahrgang	Potsdam, den 18. März 2016	Nummer 7
--------------	----------------------------	----------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### Bildung

Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV) - (GVBl.II/16, [Nr. 8]) vom 1. März 2016 .....	118
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten nach Polen mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten nach Polen - RLSchP) vom 11. Januar 2016 .....	121
Berichtigung der Mitteilung 9/16 .....	131

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	132
------------------------------	-----

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV)**

Vom 1. März 2016  
(GVBl.II/16, [Nr. 8])

Auf Grund des § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) und § 56 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Ziel**

(1) Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen Bildungsgang der Berufsschule besuchen können, erfüllen ihre Berufsschulpflicht im einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (BFS-G).

(2) Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen Bildungsgang der Berufsschule besuchen können und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht im zweijährigen Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (BFS-G-Plus). Über die Voraussetzung der nicht ausreichenden Deutschkenntnisse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Keine ausreichenden Deutschkenntnisse liegen grundsätzlich vor, wenn sie unter dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen liegen. Für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters können fachlich gesicherte Feststellungen zu den Deutschkenntnissen von anderen Stellen oder Behörden hinzugezogen werden.

(3) Ziel der Bildungsgänge gemäß den Absätzen 1 und 2 ist es, durch eine Erweiterung der Allgemeinbildung und durch Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie Kenntnisse über Formen der Berufsausbildung und Berufsbilder die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu verbessern. Die Entwicklung und Erweiterung der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil des Bildungsganges gemäß Absatz 2. Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges gemäß Absatz 1 führt je nach

Bildungsstand bei Eintritt in den Bildungsgang zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss. Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges gemäß Absatz 2 führt gemäß den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 3 oder des Absatzes 6 zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss.

#### **§ 2**

##### **Dauer und Gliederung**

(1) Der Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 wird zu Beginn des Schuljahres eingerichtet und dauert ein Schuljahr. Reicht nach dem Ende der Orientierungsphase die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Bildung einer Klasse nicht aus, erfolgt in Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium eine Zuweisung in ein anderes Oberstufenzentrum.

(2) Der Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 beginnt mit einer Orientierungsphase über einen Zeitraum von zwei Monaten, in der die Schülerinnen und Schüler über die verschiedensten Formen und Möglichkeiten einer Berufsausbildung orientiert, informiert und beraten werden sowie im Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit, den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern in eine berufliche Ausbildung vermittelt werden können.

(3) Nach dem Ende der Orientierungsphase wird der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Bereichs realisiert. Entsprechend dem Profil des Oberstufenzentrums, der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung und der Zusammensetzung der jeweiligen Klasse kann der berufsbezogene Bereich mehrere Berufsfelder umfassen. Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus der Stundentafel gemäß Anlage 1.

(4) Der Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 wird zu Beginn des Schuljahres eingerichtet und dauert zwei Schuljahre. Der Unterricht wird in den Fächern des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Bereichs realisiert. Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus der Stundentafel gemäß Anlage 2.

#### **§ 3**

##### **Unterrichtsorganisation**

(1) Der Unterricht im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 wird in der Orientierungsphase im Umfang von zwölf Wochenstunden erteilt. Dabei sind die vom für Schule zuständigen Ministerium vorgegebenen Themenfelder zu bearbeiten. Nach dem Ende der Orientierungsphase wird der Unterricht in den Fächern der Stundentafel gemäß Anlage 1 im Klassenverband oder in Kursen erteilt.

(2) Der Unterricht im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt in den Fächern der Stundentafel gemäß Anlage 2 im Klassenverband oder in Kursen.

(3) Für den Unterricht im berufsübergreifenden Bereich gelten die für diese Fächer gültigen Rahmenlehrpläne für die

Bildungsgänge der Berufsschule. Das Fach Mathematik wird nach dem Rahmenlehrplan der Sekundarstufe I unterrichtet. Der Wahlpflichtbereich wird vor allem für die Fächer des berufsübergreifenden Bereichs zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung genutzt. Abhängig von den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen können auch andere Fächer oder Kurse angeboten werden.

(4) Der Unterricht im berufsbezogenen Bereich soll entsprechend den räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen des Oberstufenzentrums als fachpraktischer Unterricht realisiert werden. Dafür gelten die Unterrichtsvorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums oder schulinterne Rahmenlehrpläne, die vom staatlichen Schulamt genehmigt wurden.

#### § 4

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 wird aufgenommen, wer

1. im Land Brandenburg berufsschulpflichtig ist und
2. zum Zeitpunkt des Beginns des Unterrichts in diesem Bildungsgang keinen vollzeitschulischen weiterführenden Bildungsgang und keinen Bildungsgang der Berufsschule besucht.

(2) In den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 wird aufgenommen, wer

1. im Land Brandenburg berufsschulpflichtig ist,
2. zum Zeitpunkt des Beginns des Unterrichts in diesem Bildungsgang keinen vollzeitschulischen weiterführenden Bildungsgang und keinen Bildungsgang der Berufsschule besucht und
3. über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt.

(3) Treten die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 für einzelne Schülerinnen oder Schüler im Verlauf des Schuljahres auf, erfolgt die Aufnahme zu diesem Zeitpunkt. Für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 betrifft diese Möglichkeit nur das erste Schuljahr.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist eine Aufnahme nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

#### § 5

##### **Aufnahme**

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel das für ihre Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Oberstufenzentrum. Bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erfolgt durch das staatliche Schulamt eine Zuweisung gemäß § 50 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Im Ausnahmefall kann das staatliche Schulamt gemäß § 106

Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes den Besuch eines anderen Oberstufenzentrums gestatten, insbesondere wenn

1. das zuständige Oberstufenzentrum nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
3. besondere soziale Gründe vorliegen und
4. die Aufnahmekapazität des anderen Oberstufenzentrums nicht erschöpft ist.

#### § 6

##### **Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet. Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Die Leistungsnachweise können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate, Hausarbeiten und andere geeignete Formen, auch fächerübergreifend und projektspezifisch, erbracht werden.

(3) Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein erforderlicher Leistungsnachweis in jedem Fach vorzusehen. Neben schriftlichen Klassenarbeiten können auch gleichwertige Leistungsnachweise für praktische Tätigkeiten oder für eine Kombination von praktischen und schriftlichen oder mündlichen Aufgaben vorgesehen werden.

(4) Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung beschließt die Abteilungskonferenz für die Angelegenheiten des Bildungsganges oder die Fach- oder Lernbereichskonferenz für die jeweiligen fachlichen Angelegenheiten.

(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen einen erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat, kann diesen durch eine schriftliche oder mündliche Leistungsfeststellung nachholen. Die Entscheidung trifft die im Fach unterrichtende Lehrkraft.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann ein Förderausschuss gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus Art und Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne und des besuchten Bildungsganges entsprechen.

#### § 7

##### **Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen**

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis oder wird ein Leistungsnachweis verweigert, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(2) Wer sich bei einer Leistungsfeststellung unerlaubter Hilfen bedient, begeht eine Täuschung. Art und Umfang sind von der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft festzustellen. Gleiches gilt für Täuschungsversuche sowie Beihilfe zur Täuschung.

(3) Die Lehrkraft entscheidet, ob bei geringerer Schwere der Täuschung der ohne Täuschung geleistete Teil des Leistungsnachweises bewertet und der übrige Teil als nicht geleistet gewertet wird. Bei erheblichen Täuschungen wird die gesamte Leistung mit „ungenügend“ bewertet. Lässt sich der Umfang der Täuschung nicht feststellen, wird der Leistungsnachweis wiederholt.

### § 8

#### **Erteilung von Abschlüssen, Ausgleichsleistungen**

(1) Der jeweilige Bildungsgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern der Studentafel ausreichende Leistungen erreicht wurden oder ein Ausgleich nach Absatz 2 möglich ist. Die Note im Fach Sport bleibt für die Feststellung des Abschlusses und für einen gegebenenfalls notwendigen Notenausgleich unberücksichtigt.

(2) Mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Fächern können durch jeweils mindestens befriedigende Leistungen in je einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können jeweils durch mindestens gute Leistungen entsprechend Satz 1 ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(3) Den erfolgreichen Abschluss und die Erteilung gleichwertiger Abschlüsse stellt die Klassenkonferenz fest. Wer in den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres eintritt, kann nur dann einen Abschluss gemäß den Absätzen 4 und 5 erwerben, wenn zuvor an einem Unterricht mit mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Woche mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern teilgenommen wurde. Im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 kann nur dann ein Abschluss gemäß Absatz 4 erworben werden, wenn mindestens zwei Schulhalbjahre in dem Bildungsgang erfolgreich absolviert wurden.

(4) Einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer bei Eintritt in den Bildungsgang die Berufsbildungsreife bereits erworben hatte und den Bildungsgang erfolgreich abschließt.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben, wer ohne festzustellende Berufsbildungsreife in den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen wurde und mindestens drei Schulhalbjahre erfolgreich in diesem Bildungsgang absolviert hat.

### § 9

#### **Zeugnisse**

(1) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer den jeweiligen Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Zeugnis trägt das Datum des Ausgabetafes.

(2) Ein Abgangszeugnis erhält, wer den jeweiligen Bildungsgang ohne Abschluss verlässt. Das Zeugnis trägt das Datum des Ausgabetafes.

### § 10

#### **Übergangsbestimmungen**

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres in den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen werden, beträgt die Dauer des Bildungsganges abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 drei Schulhalbjahre. Im begründeten Einzelfall kann die Schule auf Antrag den Schulbesuch für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges um ein Schulhalbjahr verlängern. Abweichend von § 8 Absatz 6 kann die erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden, wenn mindestens zwei Schulhalbjahre erfolgreich im Bildungsgang absolviert wurden. Dies gilt auch für die Einzelfälle gemäß Satz 2. Die Schule entscheidet anlässlich des einmalig drei Schulhalbjahre dauernden Bildungsganges über die verhältnismäßige Reduzierung und Verteilung der Jahresstunden gemäß Anlage 2.

### § 11

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsbildungsverordnung vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 442) außer Kraft.

Potsdam, den 1. März 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

**Anlage 1**

**Studentenafel gemäß § 1 Absatz 1 (BFS-G)**

	<b>Jahresstunden</b>
<b>Berufsübergreifender Bereich</b>	
Deutsch	96
Mathematik	96
Wirtschafts- und Sozialkunde	64
Englisch	64
Sport	64
Wahlpflichtbereich	96
<b>Berufsbezogener Bereich</b>	
Berufs- und Rechtskunde	96
Berufliche Lernfelder	384
	960

**Anlage 2**

**Studentenafel gemäß § 1 Absatz 2 (BFS-G-Plus)**

	<b>Jahresstunden 1. Schuljahr</b>	<b>Jahresstunden 2. Schuljahr</b>
<b>Berufsübergreifender Bereich</b>		
Deutsch	160	160
Mathematik	160	120
Wirtschafts- und Sozialkunde	60	80
Sport	80	80
Wahlpflichtbereich	160	140
<b>Berufsbezogener Bereich</b>		
Berufliche Orientierung	340	380
	960	960

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten nach Polen mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten nach Polen - RLSchP)**

Vom 11. Januar 2016  
Gz.: 33.6-53022

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002

(GVBl. I/02, S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Förderung von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen in Polen.
- 1.2 Schulfahrten nach Polen mit verbindlichen Besuchen von Gedenkstätten wie zum Beispiel Auschwitz und Majdanek dienen der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus und den damit verbundenen Menschheitsverbrechen an Gedenkorten in Polen.

Begegnungen zwischen deutschen und polnischen Schülerinnen und Schülern und eine gemeinsame Auseinandersetzung mit der europäischen Diktatur- und Demokratiegeschichte im 20. Jahrhundert sind wünschenswert. Die Anlage nennt weitere Beispiele geeigneter und zu besuchender Lernorte oder Gedenkorte in Polen.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung.

**2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen und im Rahmen einer Schulfahrt nach Polen an dem Besuch einer Gedenkstätte teilnehmen.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zu den Zielorten in Polen, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Eintrittsgelder oder Fahrtkosten vor Ort.
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 2.4 Die Zuwendung wird für Schulfahrten gewährt, die im Geltungszeitraum der Richtlinie durchgeführt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft oder Schulfördervereine. Sie stellen sicher, dass die Zuwendung im Rahmen der finanziellen Abwicklung der Schulfahrt bei der Kostenerstattung durch die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen durch deren Eltern, berücksichtigt wird.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt voraus, dass

- 4.1 das Ziel der Schulfahrt das Nachbarland Polen mit verbindlichem Besuch einer Gedenkstätte ist,
- 4.2 für den Gedenkstättenbesuch mindestens ein Tag (ohne An-/Abreise) der gesamten Reise eingeplant wird,
- 4.3 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich und fachlich vorbereitet wird indem Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Fahrt Kenntnisse über die Geschichte und die unterschiedlichen Dimensionen des zu besuchenden Lernortes erwerben und ihre Fragen und Interessen in Bezug auf den historischen und den gegenwärtigen Ort formulieren,
- 4.4 an dem besuchten Lernort pädagogisch im Sinne der vorbereiteten inhaltlichen Fragen und Ziele gearbeitet wird und dass Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten, vor Ort über ihre Erfahrungen und Fragen miteinander sprechen,
- 4.5 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich nachbereitet wird,
- 4.6 Klassen, Kurse oder sonstige Lerngruppen mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern einer Schule an der Schulfahrt teilnehmen,
- 4.7 bei Antragstellung ein Inhalte und Ziele des geplanten Gedenkstättenbesuchs beschreibendes Programm vorgelegt wird.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung pro Schülerin/Schüler
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Die Kosten der Schulfahrten insbesondere für
- die An- und Abreise,
  - Unterkunft und Verpflegung und
  - Durchführung der Besuche und Begegnungen,

werden pauschal je Schülerin und Schüler in Höhe von bis zu 40,00 Euro bezuschusst. Entstehen keine Kosten in dieser Höhe, zum Beispiel insbesondere durch andere Zuwendungen, wird der Zuschuss entsprechend gemindert.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an die zuständige Regionalstelle des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung zu richten. Dazu gehören das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage 1) mit folgenden Anlagen:

- Programm der geplanten Fahrt,
- detaillierter Kostenplan (u. a. Kosten pro Schülerin/Schüler),
- ggf. ein Kostenvoranschlag für Transportmittel,
- bei Fördervereinen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung.

Die Anträge müssen acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die zuständige Regionalstelle des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis (Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben) sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Günter Baaske

### Anlagen:

- Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Schulfahrten nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten“,
- Formular Verwendungsnachweis,
- Beispiele für historische Lernorte/ Gedenkstätten in Polen.

Anlage 1

# Antrag

## auf Gewährung einer Zuwendung für Schulfahrten nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten

An das Landesamt für Schule und Lehrerbildung  
Regionalstelle ...

...  
...

### 1. Antragsteller <sup>\*)</sup>

Schulträger bzw. Schulförderverein:	Auskunft erteilt (Vor- und Zuname):
Anschrift:	Zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in lt. Vereinsregister (Vor- und Zuname) <sup>**)</sup>
Telefon:	Bankverbindung
Fax:	IBAN .....
E-Mail:	BIC: .....
	Kreditinstitut .....

### 2. Schule und Partner

	Durchführende Schule
Bezeichnung und Anschrift:	
Telefon:	
Fax / E-Mail:	
Auskunft erteilt:	
Telefon:	

### 3. Maßnahme

Angesprochener Zuwendungsbereich:	Schulfahrten nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten
Anreisetag:	Abreisetag:
Anzahl der teilnehmenden Brandenburger Schüler/innen:	
Jahrgangsstufe/n:	
Ort, besuchte Gedenkstätte:	

<sup>\*)</sup> Antragsberechtigt sind Träger und Fördervereine von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

<sup>\*\*)</sup> Gilt nur, sofern Fördervereine Antragsteller sind.

**4. Beschreibung der Maßnahme**

Bitte beschreiben Sie die Maßnahme kurz gem. Nr. 4 (zu besuchender Gedenkort, Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung, Ziele des Gedenkstättenbesuchs, etc). Fortsetzung ggf. auf gesondertem Blatt.

**5. Finanzierungsplan**

5.1 Gesamtkosten nach beiliegendem Kostenplan	€
5.2 Eigenanteil	€
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
5.4 Öffentliche Förderung durch Kommune, Landkreis etc.	€
5.5 Beantragte Zuwendung nach Nr. 7 des Antrages	€

**6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Es werden lt. Kostenplan folgende Ausgaben geltend gemacht	€
<b>für</b>	
6.1 An- und Abreise	
6.2 Unterkunft	
6.3 Verpflegung	
6.4 Veranstaltungen, Programm, Reisekosten vor Ort etc.	
6.4 Ausgaben insgesamt	

**7. Berechnung der Zuwendung**

..... Schülerinnen und Schüler x 40,00 € =	..... €
Entspricht Förderung insgesamt	



### 8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

### 9. Anlagen

Dem Antrag sind beigefügt:

- Programm der geplanten Fahrt,
- detaillierter Kostenplan (u.a. Kosten pro Schülerin/Schüler)
- ggf. ein Kostenvoranschlag für Transportmittel,
- bei Fördervereinen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung.

### 10. Bestätigungen und Unterschriften

Die Schulleiterin/Der Schulleiter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass der Antrag auf Vollständigkeit und sachliche/fachliche Richtigkeit gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulfahrten nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten geprüft und die Schulfahrt genehmigt wurde.

<b>Schulleitung</b>	<p>.....</p> <p>(Ort, Datum)</p> <p>.....</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)</p>
<b>Antragsteller</b>	<p>.....</p> <p>(Ort, Datum)</p> <p>.....</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift Schulträger bzw. lt. Vereinsregister, ggf. Stempel)</p>

Anlage 2

.....  
 (Zuwendungsempfänger)

.....  
 (Datum / Ort)

.....  
 (Ansprechpartner)

 .....

Landesamt für Schule und Lehrerbildung  
 Regionalstelle ...  
 zu Händen von ...  
 ...  
 ...

**Verwendungsnachweis (ANBest-P)**

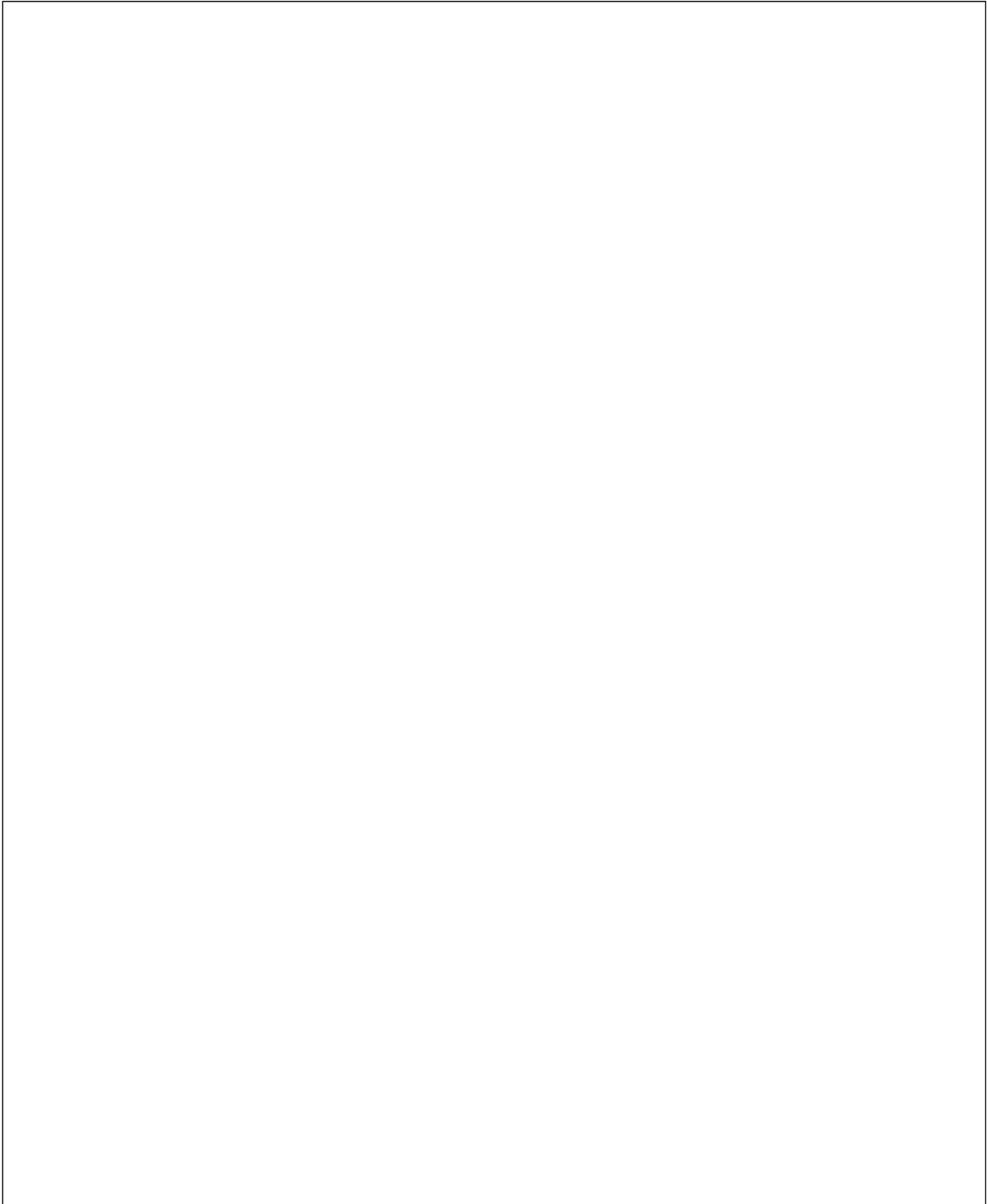
Betr.: Schulfahrt nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten

Anlagen: Belegliste(n), Teilnehmerliste

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Regionalstelle ...			
vom	Az.:	über	_____ Euro
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			_____ Euro
Es wurden insgesamt ausgezahlt:			_____ Euro

## **I. Sachbericht**

gem. 6.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulfahrten nach Polen zum Besuch von Gedenkstätten (RLSchP) und unter Berücksichtigung der unter 4. Beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen (ggf. Anlage, wenn Bericht umfangreicher).



## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

<b>Art</b>	<b>Lt. Zuwendungsbescheid</b>	<b>Lt. Abrechnung</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Bewilligte öffentliche Förderung durch .....		
Zuwendung gem. RLSchP		
Insgesamt		

### 2. Ausgaben

<b>Ausgabengliederung</b>	<b>laut Zuwendungsbescheid</b>	<b>laut Abrechnung</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
An- und Abreise		
Unterkunft		
Verpflegung		
Kosten für Veranstaltungen, Programm, Reisekosten vor Ort etc.		
Insgesamt		

### III. Bestätigungen und Unterschriften

Die verantwortliche Lehrkraft und die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen, dass die Schulfahrt gem. RLSchP wie im Sachbericht angegeben durchgeführt wurde.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Anlage 3:**  
**Beispiele für historische Lernorte/Gedenkstätten in Polen**

Augustów	Denkmäler auf dem Ghettofriedhof und dem jüdischen Friedhof Augustów
Belżec	Vernichtungslager Belzec, Belzec Memorial
Białystok	Ghetto Białystok Denkmal für die Helden des Ghettos und Denkmal der Großen Synagoge in Białystok Ende des Krieges
Bochnia	Denkmal für die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen
Bydgoszcz	Tal des Todes (Bydgoszcz) Bromberg – „Tal des Todes“
Chełmno nad Nerem	Vernichtungslager Kulmhof Museum des ehemaligen Vernichtungslagers in Kulmhof am Ner
Częstochowa	Gedenkorte in Tschenstochau
Działdowo	Ehemaliges SS-Lager Soldau
Gdańsk	Westerplatte Gedenkstätte Westerplatte
Kętrzyn	Wolfsschanze „Wolfsschanze“ - ehemaliges Führerhauptquartier bei Rastenburg
Kostrzyn nad Odrą	Friedhof Stalag III C
Krzyżowa	Internationale Jugendbegegnungsstätte Kreisau Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung
Kutno	Gedenkstein und Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus
Łódź Ghetto	Litzmannstadt Bahnhof Radegast - Holocaustdenkmal für die Opfer des Ghettos Litzmannstadt
Łódź	Jugendverwahrlager Litzmannstadt Denkmal des Martyriums der Kinder
Łomazy	Gedenkstein für die ermordeten Juden aus Łomazy
Lublin	Ghetto Lublin Denkmal für die Opfer des Ghettos
Lublin	KZ Majdanek Staatliches Museum Majdanek November
Międzyrzecz	Denkmal für die Opfer von NS-Krankenmorden in Meseritz-Obrawalde
Międzyrzec Podlaski	Denkmal „Gebet“
Olsztynek	Ehemaliges Kriegsgefangenenlager Stalag I b Hohenstein
Oświęcim	KZ Auschwitz I (Stammlager) Gaskammer und Krematorium
Oświęcim	KZ Auschwitz-Birkenau - Denkmal am Ende der Gleisanlage zwischen den Krematorien Internationales Mahnmal für die Opfer des Faschismus
Oświęcim	Jüdisches Zentrum in Oświęcim/Auschwitz (Auschwitz Jewish Center, AJC)
Oświęcim	Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau
Palmiry	Gedenkstätte in Palmiry
Poznań	Museum der Märtyrer in Posen-Żabikowo
Poznań	Fort VII in Posen Museum Fort VII - Colomb
Rogoźnica	KZ Groß-Rosen Museum Groß-Rosen
Słońsk	KZ Sonnenburg Martyriums-Museum Sonnenburg
Sobibór	Vernichtungslager Sobibor Gedenkstätte des ehemaligen Vernichtungslagers in Sobibór
Sosnowiec	Denkmäler für deportierte Juden in Sosnowiec
Szpegawsk	Wald von Spengawsk Massengräber polnischer Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen
Szczurowa	Gedenkstein für Sinti und Roma
Sztutowo	KZ Stutthof Gedenkstätte und Museum Stutthof
Treblinka	Vernichtungslager Treblinka Museum des Kampfes und des Martyriums in Treblinka
Warszawa	Denkmal für die Helden des Ghettos
Warszawa	Umschlagplatz am Warschauer Ghetto Umschlagplatz-Denkmal
Warszawa	Gefängnismuseum Pawiak
Warszawa	Museum des Warschauer Aufstandes
Wrocław	Neue Synagoge (Breslau) Denkmal Neue Synagoge Breslau
Zamość	Die Rotunde von Zamość

## Berichtigung der Mitteilung 9/16

Die Mitteilung 9/16 - Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in den Geschäftsbereichen Bildung, Jugend und Sport vom 29. Februar 2016 (ABl. M.BJS S. 93) wird auf Grund eines redaktionellen Fehlers wie folgt berichtigt:

Die **Anlage 2b** wird durch die nachstehend veröffentlichte Anlage ersetzt:

### Anlage 2b - Übersicht über geltende Richtlinien im Bereich Schule

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
23-03	<b>Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft</b> (RL Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) vom 10. August 2015 (ABl.MBJS S. 301)	01.08.2015	31.07.2017	
33-11	<b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches</b> (RL - Schüleraustausch - RLSchA) vom 4. Dezember 2013 (ABl.MBJS S. 314)	01.01.2014	31.12.2015	
38-30	<b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg</b> (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) vom 19. Mai 2008 (ABl.MBJS S. 192)	01.05.2008	31.12.2015	Änderung durch Richtlinie vom 21. November 2013 (ABl.MBJS S. 316); Inkrafttreten: 1. Januar 2014
44-30 (online)	<b>Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und Notfallplanung – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport</b> vom 10. Mai 2013 (ABl.MBJS 2014 S. 124)	10.05.2013		
54-42 (print)	<b>Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler</b> (RL-Sozialfonds - RL-Sofo) vom 6. Oktober 2014 (ABl.MBJS S. 252)	01.01.2015	31.12.2016	

Potsdam, den 10. März 2016

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibungen**

Im Bereich des Staatlichen Schulamtes Cottbus ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter** an der

**Ludwig Witthöft Oberschule Wildau  
Karl-Marx-Straße 108  
15745 Wildau**

zum **01.08.2016** neu zu besetzen.

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besol-

dungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus  
Herrn Boese  
Bleichenstraße 1  
03046 Cottbus.**

Im Bereich des Staatlichen Schulamtes Neuruppin ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als

**Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter  
der Abteilung 4  
am Georg-Mendheim Oberstufenzentrum  
des Landkreises Oberhavel  
Standort Bildungszentrum Oranienburg  
Willy-Brandt-Str. 20  
16515 Oranienburg**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Die Abteilung 4 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, der Fachschule Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik und der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen.

#### **Aufgaben**

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- und Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse, Prüfungszulassungen und Abschlüsse; Organisation und Durchführung der Bewerber- und Aufnahmeverfahren für die Bildungsgänge; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der



Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden und Betrieben; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Planung und Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Planung und Organisation der bildungsgangbezogenen Fachpraktika inklusive der Überprüfung der erworbenen Qualifikationen, Besuch und Beratung der in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Unterricht sowie Besuch und Beratung des in der Abteilung tätigen sonstigen pädagogischen Personals; Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

#### **Voraussetzungen**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine dem Abteilungsprofil entsprechende berufliche Fachrichtung (Sozialpädagogik); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

#### **Anforderungen**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; Grundkennt-

nisse in der Arbeit mit Office- und Schulverwaltungsprogrammen, der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise**

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Neuruppin**  
**Herrn Kowalzik**  
**Trenckmannstr. 15**  
**16816 Neuruppin.**

